

Bebauungsplan "Laudaer Berg" - ²⁺³Änderungen

- 1) im Bereich des Baugrundstückes Flst.Nr. 7498 (3.Änd.)
- 2) im Bereich der Reihenhausgrundstücke südlich der Friedhofstraße im Stadtteil Gerlachsheim (2.Änd.) (2+3.Änderung)

Darstellung der Ziele und Zwecke der Planänderungen

1. Anlaß zu den Änderungen des Bebauungsplanes

1.1 Änderung im Bereich des Bauplatzes Flst. Nr. 7498

Das Baugrundstück umfaßt eine Gesamtfläche von ca. 14 ar. Um attraktivere Baugrundstücke zu schaffen, bietet sich eine Teilung des Grundstückes an, um so die Errichtung zweier Einzelhäuser zu ermöglichen.

In Kenntnis dessen hat der Gemeinderat am 18. Juli 1983 einer Änderung des Bebauungsplanes "Laudaer Berg" im Bereich von Flst. Nr. 7498 in der Weise zugestimmt (Aufstellungsbeschluß), daß anstelle der bisher vorgesehenen Einzelbebauung durch Teilung des Grundstückes die Errichtung zweier Einzelhäuser ermöglicht wird.

Die Zustimmung zum geänderten Bebauungsplanentwurf erfolgte durch den Gemeinderat am 21.05.1984.

1.2 Änderung im Bereich der stadteigenen Reihenhausgrundstücke Flst. Nr. 7526 bis einschl. 7531

Die stadteigenen Reihenhausgrundstücke in der Friedhofstraße weisen sehr ungünstige Grundstückszuschnitte auf. Um eine sinnvolle und attraktivere Nutzung zu ermöglichen, bietet sich eine Änderung der planmäßigen Festsetzungen (Kombination Teilbereich Reihenhäuser und Teilbereich Einzelhäuser) an.



Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes i. d. F. vom 16. Aug. 1970 i. V. mit § 2 Abs. 1 des 2. BVO zum Bundesbaugesetz i. d. F. vom 12. Febr. 1977
Tauberhofsheim den 15. / 11. 85
Landratsamt Tauberhofsheim
- Kreisbauamt -

Nach dem vorliegenden Beb.Plan-Änderungs-Entwurf werden die verbleibenden drei Reihenhäuser der Friedhofstraße zugeordnet, ebenso das untere westliche Einzelwohnhaus. Die weiteren, aufgrund der Änderungsplanung vorgesehenen Einzelgebäude (südlicher Bereich) werden durch eine Stichstraße mit Wendehammer erschlossen.

Die neuen planmäßigen Festsetzungen ergeben sich aus dem Lageplan mit Textteil.

4. Sonstiges

4.1 Die Änderung im Bereich von Flst.Nr. 7498 erfordert keine zusätzlichen Erschließungsaufwendungen.

4.2 Die zusätzlich erforderlich werdende Erschließung im Bereich von Flst.Nr. 7526 - 7531 wird beim Verkauf der im städtischen Eigentum stehenden Flächen berücksichtigt, sodaß auf die Stadt - von der bestehenden Erschließung abgesehen - keine weiteren Erschließungsaufwendungen entfallen.


Bürgermeister



Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes d. B. vom 19. Aug. 1976 i. V. mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 EVO des Bundesbaugesetzes d. B. vom 19. Febr. 1977
Yodanischo Jahn, am 15. 11. 85
Landbauamt Main-Tauber-Kreis
Kreisbauamt